

R (gelb)	Rekultivierungsfestsetzung
L (grün)	Landschaftsschutzgebiet
LB (grün)	geschützter Landschaftsbestandteil
P (orange)	Biotoppflegefesetzung



Festsetzungen des Landschaftsplans (MG 2004)

☞ **Rekultivierung R10 Abgrabung "Fuchskuhlenweg":**

Die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Flächen der ehemaligen Abgrabung "Klein" und Teile der ehemaligen Abgrabung "Flock" sind **ohne weitere Abgrabung/Verfüllung** für Zwecke des Biotop und Artenschutzes herzurichten.

Die **übrigen Bereiche** sind nach Wiederverfüllung mit Niveauausgleich (Ab- bzw. Anböschung) zum geschützten Landschaftsbestandteil hin gem. den allgemeinen Festsetzungen und Erläuterungen zu Erstaufforstungen unter Ziffer 4.1 dieses Landschaftsplanes aufzuforsten. Bereits bestehende Pioniervegetation ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession bis zum Endstadium "Wald" zu überlassen.

Größe: ca. 17,5 ha.

Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten, Abgrabungsbereiche dienen mehreren Rote-Liste-Arten der Avi- und Herpetofauna als Laich-/ Brutstätte.

Der Gesamtbereich ist im Flächenutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.

☞ **Biotoppflege P 26 Abgrabung „An den Fichten“ (einstweilig sichergestellte Flächen):**

Offenhalten der Klein- und Kleinstgewässer als Laichhabitat der Kreuzkröte

☞ **Geschützter Landschaftsbestandteil LB 89 Abgrabungsbereich "An den Fichten":**

Steilwände, Kleingewässer, Ruderalflächen:

Die Steilwände sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

- Die Kleingewässer sind im Abstand von 3 - 5 Jahren (je nach Bedarf) zu entkrauten.
- Es sind wenigstens 3 neue Kleingewässer von 30 - 50 m³ Größe und max. 0,5 m Tiefe als Laichbiotope für die Kreuzkröte neu anzulegen und zu pflegen.
- Die nähere Umgebung der Laichgewässer ist durch Umbruch im Abstand von 3 - 5 Jahren (nach Bedarf) vegetationsarm zu halten.
- **Die weitere Umgebung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.**
- Die Schutzgebietsgrenze ist mit einer wenigstens 3-reihigen Schutzhecke aus wehrhaften Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Sanddorn, Sauerdorn etc.) einzufassen
- **Weitere Abgrabungs- oder Verfülltätigkeiten sind untersagt.**

Größe: ca. 4 ha.